



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 - 2014

---

*Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz*

---

23.2.2012

## **ARBEITSDOKUMENT**

über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die öffentliche Auftragsvergabe

Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

Berichterstatter: Marc Tarabella

DT\893634DE.doc

PE483.690v01-00

**DE**

*In Vielfalt geeint*

**DE**

## Einleitung

Der Berichterstatter ist der Ansicht, dass mit der Erneuerung der Richtlinie über die öffentliche Auftragsvergabe ein Mittelweg zwischen der Vereinfachung der Vorschriften einerseits und soliden, wirksamen Verfahren, verbunden mit innovativen und tragfähigen Zuschlagskriterien, andererseits gefunden werden sollte, wobei außerdem eine höhere Beteiligung von KMU sichergestellt sein muss und die elektronische Auftragsvergabe flächendeckend angewendet werden soll.

Ziel sollte es sein, das Potenzial der öffentlichen Aufträge im Binnenmarkt vollständig auszuschöpfen, um ein nachhaltiges Wachstum und eine dauerhafte Beschäftigung und soziale Integration zu fördern. Angesichts der Tatsache, dass die Märkte für öffentliche Aufträge einen beträchtlichen Teil der Volkswirtschaft ausmachen (der geschätzte Anteil am EU-BIP beträgt 19 %), würden die erfolgreiche Überarbeitung und Stärkung der Regelungen über öffentliche Aufträge stark dazu beitragen, dass wieder in die reale Wirtschaft investiert und die Krise der europäischen Wirtschaft überwunden wird.

Der Berichterstatter begrüßt die Vorschläge der Kommission und ist der Ansicht, dass sie einige interessante neue Grundsätze und Gedanken enthalten. Um das bestmögliche Ergebnis zu erzielen, müssen sie allerdings noch verbessert werden.

In diesem Bericht sollen die ersten Gedanken des Berichterstatters zu diesen Vorschlägen dargelegt werden, auf deren Grundlage die Mitglieder beraten können. Hierzu soll das Thema in zehn Bündel gegliedert werden, die nachfolgend aufgeführt werden, wobei die Bündel 1, 2, 5 und 4 die Hauptprioritäten bilden (s. a. Liste der Bündel in der Anlage).

## Zu erörternde Punkte

In den nachfolgenden Abschnitten werden bei jedem Bündel die wichtigsten zu erörternden Punkte bzw. Problemkreise dargelegt, die der Berichterstatter vorschlagen und/oder eingehender prüfen möchte.

### **Bündel 1: Größere Auswahl an Verfahren**

Die Vorschläge zielen darauf ab, die Vergabeverfahren flexibler zu gestalten, indem den öffentlichen Auftraggebern eine größere Auswahl an Verfahren geboten wird. Insbesondere soll die Anwendung des „*Verhandlungsverfahrens*“ (bisher „*Verhandlungsverfahren mit Veröffentlichung einer Bekanntmachung*“) vereinfacht werden. Die Antragsbegründungen bekommen mehr Gewicht und werden mit dem wettbewerblichen Dialog auf eine Stufe gestellt. Allerdings wird das „*Verhandlungsverfahren*“ nicht zum Standardverfahren gemacht. Zusätzlich wird das neue Verfahren „*Innovationspartnerschaft*“ eingeführt, das in einem abgestuften Wettbewerb um den Entwurf von technischen Spezifikationen und die darauffolgende Beschaffung von innovativen Gütern oder Dienstleistungen besteht. Andere Auftragsvergabeinstrumente sollen gestärkt werden, wobei auf elektronische Kommunikationsmittel und Verfahren für den aggregierten Einkauf zurückgegriffen werden sollte (s. a. Bündel 4 und 6).

- Es wird vorgeschlagen, **im Zuge des Verhandlungsverfahrens Sicherheitsvorkehrungen zu konzipieren**, damit die Transparenz und Wirksamkeit gewahrt sind und gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle Wirtschaftsbeteiligten geschaffen werden.
- **Die Auftragsvergabe ausschließlich nach dem Kriterium des niedrigsten Preises soll abgeschafft und stattdessen alle Aufträge nach dem Kriterium des wirtschaftlich günstigsten Angebots vergeben werden:** Der Ansatz des wirtschaftlich günstigsten Angebots soll auf alle Verfahren ausgeweitet werden (nicht nur auf Innovationspartnerschaften und wettbewerbliche Dialoge, wie derzeit vorgeschlagen). Dieser Ansatz, in dem das Preiskriterium mit enthalten ist, würde es den öffentlichen Auftraggebern ermöglichen, in Hinblick auf ihre besonderen Bedürfnisse die beste Wahl zu treffen, wobei auch strategische gesellschaftliche Aspekte berücksichtigt werden können (s. Bündel 2).

## **Bündel 2: Strategische Nutzung der Vergabe öffentlicher Aufträge**

Mit diesem Vorschlag soll die Anwendung der Zuschlagskriterien hinsichtlich der Nachhaltigkeit und gesellschaftlicher Erwägungen verdeutlicht und ausgedehnt werden, sofern sie mit dem Gegenstand des Vertrags in Verbindung stehen. Insbesondere werden mit diesem Vorschlag die Konzepte der Lebenszykluskosten und der externen Auswirkungen des Herstellungsprozesses eingeführt. Kriterien, die den Herstellungsprozess betreffen, können somit für die Zuschlagsvergabe herangezogen und gegen andere Faktoren abgewogen werden. Des Weiteren können externe Auswirkungen im Verkehrssektor (z. B. CO<sub>2</sub>-Fußabdruck) herangezogen werden, vorausgesetzt, dass bestimmte Bedingungen für ihre Messung erfüllt sind (insbesondere muss ein anerkanntes Verfahren für objektive, nachprüfbar und in Geld bezifferbare Vergleiche vorhanden sein).

- **Es sollte ein umfassenderes Konzept des Lebenszyklus für die Bestimmung des wirtschaftlich günstigsten Angebots entwickelt werden, einschließlich Kriterien hinsichtlich der ökologischen und sozialen Nachhaltigkeit:** Die Lebenszykluskosten sollten hinsichtlich ihrer Nachhaltigkeit in Bezug auf Ziele sowohl in den Bereichen Umwelt- und Klimaschutz als auch im Bereich Soziales eingeschätzt werden. Die Ziele im Sozialbereich sollten darin bestehen, die sozialen Rechte und Arbeitsbedingungen, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz und die Einhaltung des Sozialversicherungsschutzes gemäß den europäischen und einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und den Tarifverträgen zu wahren und zu verbessern. Im Rahmen des Konzepts der Lebenszykluskosten, das von der Kommission erstellt wurde, sollte eine neue Definition formuliert werden.
- Die Nichteinhaltung von Sozial-, Arbeits- oder Umweltvorschriften sollte zwangsläufig zum **Ausschluss** führen. Anlage XI sollte vervollständigt werden, insbesondere durch Aufnahme eines besonderen Verweises auf das IAO-Übereinkommen Nr. 94. Diese Punkte werden als wichtiger Bestandteil des Bewertungsverfahrens angesehen.

- Die genannten Konzepte sind unter Berücksichtigung der **Bedingungen für die Auftragsausführung** zu entwickeln: Die Ausführungsbedingungen sollten nicht nur an eine Prüfung ungewöhnlich niedriger Angebote, sondern auch an eine Prüfung einer übermäßig ausgedehnten Kette von Unteraufträgen geknüpft sein. Eine ausufernde Kette von Unterverträgen sollte vermieden werden, weil sich dies schädigend auf die sozial- und umweltpolitischen Ziele wie auch auf die Qualität und Effektivität der Güter, Dienstleistungen bzw. Arbeiten auswirken kann.
- **Die Bedingungen der ökologischen und sozialen Nachhaltigkeit sind auf die Unterauftragnehmer auszuweiten:** Damit die Einhaltung der Regeln innerhalb der Kette der Unteraufträge sichergestellt ist, sollte der Hauptauftragnehmer im Fall von Verstößen seitens der Unterauftragnehmer gemäß dem Grundsatz der gesamtschuldnerischen Haftung zur Verantwortung gezogen werden.
- **Gütesiegel für soziale Konzepte sollten weiterentwickelt und ausgestellt werden, damit sie in die technischen Spezifikationen einbezogen werden können,** vergleichbar mit den schon bestehenden ökologischen Kriterien und Gütesiegeln, damit eine Leistungsbewertung stattfinden kann. Die Definition und Vergabe der Gütesiegel könnte in enger Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten erfolgen.
- **Für soziale Dienstleistungen sollte ein Sonderregelung eingeführt werden:** Aufbauend auf der vorgeschlagenen Sonderregelung für soziale Dienstleistungen, sollten die Grundsätze für den Zuschlag bei solchen Aufträgen gestärkt und erweitert werden, indem ein Verweis auf die Erschwinglichkeit und auf schutzbedürftige Nutzer aufgenommen wird. Die Liste der Kategorien, die in diese Sonderregelung aufgenommen werden, sollte sorgfältig geprüft werden.

### **Bündel 3: Reduzierung der erforderlichen Nachweise**

Mit diesem Vorschlag soll die Anzahl der erforderlichen Nachweise, die die öffentlichen Auftraggeber von den Wirtschaftsteilnehmern verlangen, um die Voraussetzungen für deren Zulassung zu den jeweiligen Vergabeverfahren zu prüfen, reduziert werden. Dies soll vor allem dadurch erreicht werden, dass die Verwendung von Eigenerklärungen und elektronischen Bescheinigungen verdeutlicht und gefördert wird. Zusätzlich soll das Konzept eines europäischen Passes für die Auftragsvergabe eingeführt werden.

- Der Berichterstatter begrüßt diesen Vorschlag, mit dem der Zugang zu den Märkten für öffentliche Aufträge für alle Wirtschaftsteilnehmer, insbesondere für KMU, deutlich erleichtert wird.
- **Ein europäischer Pass für die Auftragsvergabe sollte näher definiert werden:** Die Kriterien der Anlage XVIII sollten näher bestimmt und integriert werden, sodass die in den Abschnitten über Ausschluss und Zuschlag aufgestellten sozialen, ökologischen und rechtlichen Kriterien darin einfließen können. Um einen solchen europäischen Pass zu erhalten und zu behalten, sollten die entsprechenden europäischen und einzelstaatlichen Vorschriften sowie Tarifverträge unbedingt eingehalten werden. Dieses Passsystem sollte

derart beschaffen sein, dass es einen Anreiz für die Wirtschaftsteilnehmer bietet, die sich an die Vorschriften halten, und nicht zu einer Verzerrung des Wettbewerbs auf den Märkten für öffentliche Aufträge führt.

#### **Bündel 4: Elektronische Auftragsvergabe**

Mit den Vorschlägen sollen die bestehenden Regelungen zur elektronischen Auftragsvergabe gefestigt und erweitert werden. Insbesondere zielen sie darauf ab, dass alle Aufträge ab zwei Jahre nach Inkrafttreten der neuen Richtlinie elektronisch vergeben werden müssen. Instrumente unter Verwendung von elektronischen Kommunikationsmitteln werden gestärkt und verbessert (z. B. elektronische umgekehrte Auktionen, dynamische Beschaffungssysteme und elektronische Kataloge). Die Regeln für die Nutzung von elektronischen Signaturen werden ebenfalls näher erläutert.

- Aspekte des Datenschutzes müssen geklärt werden.
- Die Investitions-/Anpassungskosten, die die Unternehmen, insbesondere KMU, aufbringen müssen, um sich an die neuen elektronischen Verfahren anzupassen, sollen geprüft werden.
- Die kürzeren Fristen für den elektronischen Eingang der Angebote und ihre Auswirkungen auf die Teilnahme von KMU sind zu prüfen.

#### **Bündel 5: Zugang für KMU**

Mit der Richtlinie soll die Teilnahme von KMU gefördert werden, indem gefordert wird, den Auftrag in Lose zu unterteilen oder bei Nichtunterteilung eine Begründung hierfür abzugeben, und indem eine Umsatzobergrenze verbindlich festgelegt und direkte Zahlungen an Unterauftragnehmer gestattet werden.

- Die vorgeschlagene Unterteilung in Lose ist näher zu definieren, damit kein Verwaltungsaufwand für die öffentlichen Auftraggeber entsteht.
- Es sollten weitere Konzepte, die eine erfolgreiche Teilnahme von KMU ermöglichen, erstellt werden, wie die Teilnahme von KMU-Zusammenschlüssen als ein einzelner Wirtschaftsteilnehmer oder die Schaffung von Konsortien.
- Die Bestimmungen zur elektronischen Auftragsvergabe und zum europäischen Pass für die Auftragsvergabe sind unter Berücksichtigung der Besonderheiten von KMU zu überprüfen.
- Der Berichterstatter spricht sich für eine direkte Bezahlung der Unterauftragnehmer aus, um die Transparenz zu erhöhen und Missmanagement innerhalb der Unterauftragskette zu unterbinden.

- Die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, die die öffentlichen Auftraggeber von den KMU fordern, sollte eingehender geprüft und eine Umsatzobergrenze geschaffen werden.

### **Bündel 6: Bündelung der Nachfrage**

Mit diesem Vorschlag werden mehrere Instrumente für die Bündelung der Anforderungen für die Auftragsvergabe formell bekräftigt, womit dem zunehmenden Trend in der Praxis der Vergabe öffentlicher Aufträge Rechnung getragen wird. Neben der Klärung der Heranziehung von Rahmenabkommen und dynamischen Beschaffungssystemen (s. Bündel 4) soll der Status der zentralen Beschaffungsstellen gestärkt und grenzüberschreitende gemeinsame Beschaffungen ausdrücklich gestattet werden. Die Verwendung aller Instrumente ist freiwillig, mag jedoch durch nationale Gesetzgeber weiter reguliert werden.

- Der Berichterstatter begrüßt die Einführung von Bestimmungen zur gemeinsamen Auftragsvergabe und fordert allgemein die Entwicklung von Methoden, die eine angemessene Zusammenfassung der Nachfrage ermöglichen.

### **Bündel 7: Weitere Verfahrensanforderungen (Bekanntmachungen, Varianten, Wettbewerbe)**

Der Vorschlag sieht die Verpflichtung zur Online-Bekanntmachung der Ausschreibungen und Online-Veröffentlichung der Ausschreibungsunterlagen vor. Dies bedeutet, dass die Fristen für einige Verfahren (z. B. für die Bekanntmachung der Ausschreibungen im Amtsblatt und für den Eingang der Angebote bzw. Teilnahmeanträge) gekürzt werden, entsprechend den derzeit geltenden Anforderungen bei Online-Verfahren.

- Die Fristen für die Abgabe von Angeboten sind zu prüfen, um keine Hindernisse für die Beteiligung von KMU zu schaffen.

### **Bündel 8: Solide Verfahren**

Der Vorschlag ist darauf angelegt, die Verfahrensabwicklung zu verbessern, indem die Sicherheitsvorkehrungen gegen unseriöse Geschäftspraktiken verstärkt werden. Vor allem bietet er auf EU-Ebene eine Definition und Bestimmungen für die Behandlung von Interessenkonflikten, rechtswidrigem Verhalten und vorherigen Marktkonsultationen. Insgesamt soll mit dem Vorschlag ein verhältnismäßiger Ansatz verfolgt werden (z. B. kein sofortiger Ausschluss). Die Mitgliedstaaten können auf nationaler Ebene weitere Maßgaben vornehmen. Darüber hinaus werden die Regeln für die Vertragsausführung (Vertragsänderungen während der Laufzeit, Vertragskündigung) geklärt.

- Der Berichterstatter legt besonderen Wert auf solide Verfahren, weil die Vereinfachung und Flexibilität der Vergabe öffentlicher Aufträge mit einer ordnungsgemäßen Abwicklung Hand in Hand gehen sollte.

- Die vorgeschlagene Definition von Interessenkonflikten ist näher zu prüfen.
- Die Verknüpfung zwischen rechtswidrigem Verhalten, Interessenkonflikten und Ausschlussgründen ist noch festzulegen/zu klären.

### **Bündel 9: Governance**

Damit systematischer kontrolliert werden kann, ob die öffentlichen Auftraggeber die EU-Regeln einhalten, sieht dieser Vorschlag die Verpflichtung für die Mitgliedstaaten vor, ein nationales Aufsichtsgremium mit bestimmten Mindestrechten und -pflichten einzurichten/zu benennen. Nach dem Vorbild nationaler Wettbewerbsbehörden sollte somit ein Netz von Aufsichtsgremien geschaffen werden, die auch als Kontaktstellen für die nationale Überwachung und Berichterstattung über die Anwendung der Vergabebestimmungen fungieren würden.

- Der Berichtersteller ist der Ansicht, dass Stärkung und Aufsicht grundlegend für die ordnungsgemäße Umsetzung der überarbeiteten Richtlinien sind.
- Das Konzept der öffentlichen Aufsicht, die Festlegung der zu benennenden oder einzurichtenden zuständigen Behörden, und die Aufgaben, die diesen Behörden übertragen werden, sollen weiterentwickelt bzw. festgelegt werden. Der maßgebliche Grundsatz bei der Aufsicht sollte in der sorgfältigen Durchführung und Einhaltung der europäischen und nationalen Verfahren, insbesondere der (neuen) strategischen Kriterien, bestehen.

### **Bündel 10: Begriffsbestimmungen und Anwendungsbereich**

Mit dem Vorschlag sollen die wesentlichen Begriffsbestimmungen und der Hauptanwendungsbereich vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des EuGH geklärt werden. Dies umfasst insbesondere die Festlegung von Gegebenheiten, in denen eine Zusammenarbeit zwischen staatlichen Behörden stattfindet („öffentlich-öffentliche Zusammenarbeit“) und die Bedingungen, unter denen sie vom Anwendungsbereich der EU-Vergabevorschriften ausgenommen werden können. Die derzeitige Unterscheidung zwischen sogenannten „A“- und „B“-Dienstleistungen entfällt. Lediglich soziale Dienstleistungen werden in Zukunft von einer Sonderregelung begünstigt (höhere Schwellenwerte wie auch ein reduzierter Schwellenwert, unter dem kein grenzübergreifendes Interesse erwartet wird, d. h. die Vertragsgrundsätze treffen nicht zu). Im Hinblick auf die anzuwendenden internationalen Verpflichtungen gemäß dem GPA schlägt die Kommission vor, die Schwellenwerte für die derzeitigen „A“-Dienstleistungen beizubehalten und auf alle Dienstleistungen auszuweiten. Es wurde eine Verfallsklausel vorgeschlagen, um die Angemessenheit dieser Schwellenwerte bis Mitte 2017 zu überprüfen.

- **Die Begriffsbestimmung der öffentlich-öffentlichen Zusammenarbeit** einschließlich einer sorgfältigen Bewertung einer begrenzten privaten Beteiligung **ist zu prüfen.**

- Eine private Beteiligung von gemeinnützigen Unternehmen, die eindeutig öffentliche Interessen verfolgen, sollte in Erwägung gezogen werden, damit die derzeit erfolgreich ausgeübten Formen der öffentlich-öffentlichen Zusammenarbeit weiterhin durchführbar sind.
- Die Bestimmungen zur öffentlich-öffentlichen Zusammenarbeit sollten umfassende Rechtssicherheit bieten, damit nicht übermäßig oft der Europäische Gerichtshof angerufen werden muss.
- **Einige Konzepte und Begriffsbestimmungen**, insbesondere hinsichtlich der Lebenszykluskosten, **sollten geklärt werden.**
- Der Berichtersteller spricht sich für die Beibehaltung der derzeitigen Schwellenwerte aus.
- Das Beschaffungsübereinkommen (GPA) sollte gebührend berücksichtigt werden: Das Problem der Gegenseitigkeit zwischen der EU und Drittstaaten sollte in den Richtlinien über öffentliche Aufträge aufgegriffen werden, damit eine faire Behandlung und die Einhaltung europäischer Normen und Kriterien gewährleistet werden kann.



## Liste der thematischen Bündel – Vergabe öffentlicher Aufträge –

(Die Bündel, die für den Berichtersteller Priorität haben, sind fett markiert, um die Diskussion zu erleichtern.)

**Bündel 1 „Auswahl an Verfahren“**

**Bündel 2 „Strategische Vergabe“**

Bündel 3 „Reduzierung der erforderlichen Nachweise“

**Bündel 4 „Elektronische Auftragsvergabe“**

**Bündel 5 „Zugang für KMU“**

Bündel 6 „Bündelung der Nachfrage“

Bündel 7 „Weitere Verfahrensanforderungen (Bekanntmachungen, Varianten, Wettbewerbe)“

Bündel 8 „Solide Verfahren“

Bündel 9 „Governance“

Bündel 10 „Anwendungsbereich/Grundlegende Bestimmungen“

*Anm. Die Bündel orientieren sich an denen der Arbeitsgruppe des Rates.*

**DIRECTIVE ON PUBLIC PROCUREMENT - LIST OF SUBJECT CLUSTERS (STATE: 22.2.2012)**

<i>Item</i>	<i>COM proposal - 2011(896) - Classic</i>
<b>Cluster 1: Greater choice of procedures</b>	•
Wider Choice of procedures	Art. 24-26, 30
Competitive procedure with negotiation	24 und 27
New version of competitive dialogue	Art. 28
Innovation partnership	Art. 29
Possibility for sub-central authorities to call for competition by PIN notice only	Art. 24(4), 46
<b>Cluster 2: Strategic use of public procurement</b>	
<b>Green public procurement</b>	
Exclusion and selection criteria	Art. 54, 55 (except Art. 54.2; 55.3.a - see Cluster 2 Strategic use) Art. 56 (except Art. 56.3 2nd sub-para - see cluster 5 SMEs) [NOT CWP LIST]
Award criteria, notably production process and life-cycle costing	Art. 66, 67 + Annex XV
Contract performance clauses	Art. 70
Technical specifications	Art. 40, Annex VIII
Labels and certification	Art. 41, 42
Exclusions for violation of social and environmental obligations	Art. 54.2; 55.3; 69.4; Annex XI
<b>Social criteria in public procurement</b>	
Allow social criteria related to production process	Rec 41, Art. 66
Reserved contracts (sheltered workshops)	Art. 17
Social services:	Rec 11; Art. 4(d), Art. 74-76, Annex XVI Art. 74-76
Exclusions for violation of obligations relating to taxes, environmental protection, employment protection provisions and working conditions (see above "Green PP")	Art. 54.2; 55.3; 69.4; Annex XI [NOT CWP LIST]



<b>Cluster 3: Reducing documentation requirements</b>	<b>COM proposal - 2011(896) - Classic</b>
Exclusion and selection criteria	Art. 54, 55 (except for Art. 54.2; 55.3.a - see Cluster 2 Strategic use) Art. 56 (except for Art. 56.3 2nd sub-para - see cluster 5 SMEs)
Reliance on capacities of others	Art. 62
Means of proof, notably self-declarations and procurement passport	Art. 57
eCERTIS online repository of certificates	Art. 58
European Procurement Passport	Art. 59, Annex XIII
Certificates	Art. 60
Quality assurance and environmental standards	Art. 61, Annexes XII-XIV
Lists of approved economic operators	Art. 63
Reduction of the number of candidates, tenders and solutions	Art. 64-65
<b>Cluster 4: e-procurement</b>	
Electronic communication	Art. 19, Annex IV
Electronic availability of procurement documents - enhanced use of e-Certis (see cluster 3) - European Procurement Passport	Art. 51, 58-59
Dynamic Purchasing System (DPS)	Art. 32
Electronic catalogues	Art. 34
Electronic auctions	Art. 33, Annex VII
Electronic signatures	Art. 19(5)(d), Annex X
Empowerment for COM to adopt interoperability standards	Art. 19,3

<b>Cluster 5: SME access</b>	<b>COM proposal - 2011(896) - Classic</b>
Sub-division into lots	Art. 44
Direct payment for sub-contractors (sub-contracting) Control of sub-contracting	Art. 71
Turnover cap	Art. 56.3 2nd sub-para
<b>Cluster 6: Aggregation of demand</b>	
Framework Agreements	Art. 31
Dynamic Purchasing System (DPS) (SEE ABOVE Cluster 6)	Art. 32
Central and ancillary purchasing systems (CPBs)	Art. 35, 36, 37
Joint procurement	Art. 37, 38
<b>Cluster 7: Other procedural requirements</b>	
Publication/transparency and time-limits	Art. 45-50, 52, 53; Annexes VI, IX and X
Variants	Art. 43
Design contests	Art. 77-82
<b>Cluster 8: Sound procedures</b>	
General rules	Art. 15, 16, 18
Conflicts of interest (Safeguards against undue influence or advantages)	Art. 21
Illicit conduct	Art. 22
Preliminary market consultation/ prior involvement of candidates and tenderers	Art. 39
Impediments to award	Art. 68
Abnormally low tenders	Art. 69 (except 69.4 2nd sub-para - see Strategic use)
Modification during contract execution	Art. 72



<b>Cluster 9: Governance</b>	<b>COM proposal - 2011(896) - Classic</b>
Enforcement and oversight	Art. 83, 84
Individual reports	Art. 85
National reporting	Art. 86
Assistance to contracting authorities and businesses	Art. 87
Administrative cooperation	Art. 88
<b>Cluster 10: Definitions and scope</b>	
Concept of procurement	Art. 1
Definitions	Art. 2, Annexes I, II
Mixed procurement	Art. 3
Thresholds	Art. 4-6 (except for Art. 4.d - see strategic use)
Exclusions and specific situations, including public-public	Art. 7-14
Nomenclatures	Art. 20
International compliance	Art. 23, Annex V
Delegated powers, implementing powers and final provisions	Art. 89-93, 95, 96; Annex XVII